



Kiel, den 04. 5. 16
Gesehen
Der Präsident
d. Schleswig-Holsteinischen Landtag
im Auftrag

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

Sexistisches und/oder fremdenfeindliches Verhalten von Beamten

Weibliche Polizeianwärterinnen bei der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung in Eutin haben Ende 2014 eine Reihe von Vorwürfen zulasten bestimmter männlicher Polizeianwärter dienstlich mitgeteilt. Trifft nach Kenntnis der Landesregierung der Vorwurf zu, dass bestimmte männliche Polizeianwärter

1. einer Polizeianwärterin beim Schwimmunterricht einen Schlag auf das Gesäß versetzt und Bemerkungen über sich unter einem Badeanzug abzeichnende Brustwarzen einer Polizeianwärterin gemacht haben sollen,
2. sexuell anzügliche Gesten durch Bewegen der Zunge im Mund gegenüber Polizeianwärterinnen gemacht haben sollen,
3. gegenüber Polizeianwärterinnen fast täglich abfällige Kommentare, Witze und frauenfeindliche Sprüche wie „Frauen haben bei der Polizei nichts zu suchen“ geäußert haben sollen, was als „Psychoterror“ empfunden worden sei sowie Leistung und körperliches Wohlbefinden der Opfer „massiv“ beeinträchtigt habe,
4. das Foto einer Anwärterin als Zielscheibe für ein Handy-Schießspiel verwendet haben und dazu erklärt haben sollen: „Auf manche Personen muss man einfach schießen“,
5. eine Darstellung, die rechtswidrige Gewaltanwendung durch die Polizei billigt, über eine Whatsapp-Gruppe der Polizeianwärter verbreitet haben sollen,
6. ein NPD-Plakat mit der Aufschrift „Ist der Ali kriminell, in die Heimat aber schnell“ über eine Whatsapp-Gruppe der Polizeianwärter verbreitet haben sollen,
7. Polizeianwärter mit Migrationshintergrund als „Kanacke“ oder „Kümmeltürke“ bezeichnet haben sollen und.

8. Sätze wie „Ich will nicht mit so einem Kanacken in einer Dienststelle sein“ und „Wenn ich einen Kanacken als Streifenpartner hätte, würde ich den am Ortsrand sofort aussetzen“ geäußert haben sollen?

Antwort zu Fragen 1 - 8:

Ende 2014 wurde der Behördenleitung der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und Bereitschaftspolizeiabteilung über Vorwürfe zwischen Polizeianwärterinnen und Polizeianwärttern einer Ausbildungsgruppe berichtet. Dabei gab es Vorhaltungen, die auf Veranlassung der Behördenleitung einer straf- und disziplinarrechtlichen Prüfung unterzogen wurden. Nach Abschluss der Verwaltungsermittlungen und dem Ergebnis der strafrechtlichen Ermittlungen entschied die Behördenleitung, kein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die Verfahrensunterlagen wurden aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet. Die Landesregierung nimmt keine Stellung zu einzelnen Vorwürfen, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schützen.



Kiel, den 04. 5. 16
Gesehen
Der Präsident
d. Schleswig-Holsteinischen Landtages
im Auftrag

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

Konsequenzen sexistischen und/oder fremdenfeindlichen Verhaltens von Beamten

Vorbemerkung des Fragestellers:

Weibliche Polizeianwärtinnen bei der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung in Eutin haben Ende 2014 eine Reihe von Vorwürfen sexuell herabwürdigenden und rassistischen Verhaltens durch bestimmte männliche Polizeianwärter dienstlich mitgeteilt. Nachdem ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen der Vorwürfe – teils aus formellen Gründen wegen versäumter Strafantragsfrist – eingestellt wurde, soll das vorgeworfene Verhalten auch disziplinarisch nicht geahndet worden sein.

1. Trifft es zu, dass die vorgeworfenen Verhaltensweisen disziplinarisch nicht geahndet wurden, und wie rechtfertigt die Landesregierung dies?

Antwort:

Die nachfolgende Beantwortung der Frage resultiert aus dem Wissen der mit den Verwaltungsermittlungen beauftragten Ermittlungsbeamten:

Danach begannen die in Rede stehenden Vorwürfe bereits im Frühjahr 2014, bevor sie Ende 2014 von den betroffenen Polizeianwärtinnen verschriftet und an ihre Vorgesetzten weitergegeben wurden.

Mitte Dezember 2014 sind die zu betrachtenden Sachverhalte als Prüffälle von der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und der Bereitschaftspolizei (PD AFB) in der Polizeiabteilung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten eingegangen. Nach einer ersten Wertung erschienen die Vorwürfe nicht inhaltsschwer genug, um zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen erkennen lassen zu können. Zur Aufhellung des Sachverhaltes fiel die Entscheidung, dass die zentralen Disziplinarermittler der Po-

lizeiabteilung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten die PD AFB mit Verwaltungsermittlungen unterstützt.

Im Januar 2015 wurden die betroffenen Polizeianwärterinnen in Beisein der Gleichstellungsbeauftragten in Eutin zeugenschaftlich angehört. Im Februar 2015 erfolgten auf Wunsch der Behördenleitung weitere, ergänzende Vernehmungen. Ende Februar 2015 wurden die Ergebnisse der Verwaltungsermittlungen einschließlich sämtlicher Vernehmungen und Anhörungen zur Kriminalpolizeistelle Eutin gegeben, um zu klären, ob der Anfangsverdacht für strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt. Am 21.04.2015 erfolgte zuständigkeitshalber die Weiterleitung des Sammelvorganges an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck. Im Oktober 2015 wurde das strafrechtliche Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt.

Die Prüfung der Behördenleitung der PD AFB hinsichtlich schuldhaft begangener Dienstpflichtverletzungen ergab, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, nicht vorlagen. Aus diesem Grunde wurden konsequenterweise auch keine Disziplinarverfahren eingeleitet.

2. Welche Minister oder Staatssekretäre wurden wann von den Vorwürfen und von den beabsichtigten Beendigungen der Disziplinarverfahren informiert? Wer hat die Entscheidung bezüglich der Disziplinarverfahren getroffen oder ihr zugestimmt?

Antwort:

Disziplinarverfahren wurden durch den zuständigen Leiter der PD AFB in seiner Funktion als Disziplinarvorgesetzter auf Basis der Erkenntnisse der Verwaltungsermittlungen sowie des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nicht eingeleitet.

Die Verwaltungsermittlungen wurden durch die in der Polizeiabteilung angeordneten Disziplinarermittler des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geführt.

Die zentrale Disziplinarbehörde des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten wurde in Kenntnis gesetzt und stimmte dem Vorgehen zu. Eine Information des Ministers oder der Staatssekretärin ist in einem derartigen Stadium des Verfahrens unüblich und ist daher nicht erfolgt.

3. Hält die Landesregierung Personen mit sexistischer und/oder fremdenfeindlicher Einstellung, wie sie in Verhalten der vorgeworfenen Art zum Ausdruck kommt, als charakterlich geeignet für den Beruf eines Polizeibeamten und als Vertreter der schleswig-holsteinischen Landespolizei?

Antwort:

Die Landesregierung hält Personen mit nachgewiesener sexistischer und / oder fremdenfeindlicher Einstellung für den Beruf einer Polizeibeamtin / eines Polizeibeamten für grundsätzlich charakterlich ungeeignet.

4. Sieht die Landesregierung die Gefahr, dass die Einstellung der Disziplinarverfahren von den Betroffenen als Bestätigung der Zulässigkeit ihres Verhaltens angesehen werden und auch von anderen Polizeiangehörigen als Signal verstanden werden könnte, dass derartiges Verhalten keine Konsequenzen hat?

Antwort:

Die Landesregierung sieht die benannte Gefahr nicht, da die Vorwürfe einer umfassenden straf-, beamten- und disziplinarrechtlichen Prüfung unterzogen wurden. Die über ein Jahr dauernde Prüfung der Vorwürfe hat zu einer umfassenden Sensibilisierung der Betroffenen, unabhängig von der Feststellung konkreter Dienstvergehen, geführt.

5. Wurden oder werden aus den Vorgängen Konsequenzen für die polizeiliche Ausbildung gezogen?

Antwort:

Die Vorwürfe wurden zum Anlass genommen, diese mit den beteiligten Auszubildenden umfassend im Rahmen von Förderungs- und Beratungsgesprächen zu thematisieren. Die Ausbildung bietet durch Inhalte wie berufsethischen Unterricht, Verhaltenstraining und Vermittlung von interkultureller Kompetenz derzeit und zukünftig umfassend dafür Gewähr, dass die Auszubildenden sensibilisiert und geschult werden.

6. Wurde den Opfern Betreuung oder Unterstützung angeboten? Werden sie vor Nachteilen infolge ihrer Offenbarung geschützt?

Antwort:

Die beteiligten Auszubildenden wurden betreut. Neben der regulären Begleitung und Unterstützung durch das Ausbildungspersonal, den Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte wurde eine Betreuung durch den Psychologischen Dienst angeboten.

Darüber hinaus wurde das für diesen Jahrgang zuständige Ausbildungspersonal über den Sachverhalt informiert und für mögliche weitere Entwicklungen sensibilisiert.